

Aufstellen von Werbeträgern im öffentlichen Raum

Information zur Aufstellung von Werbeträgern und Informationsständen im öffentlichen Verkehrsraum anlässlich der Kommunal-, Regional- und Europawahl am 9. Juni 2024

Um auch für die oben genannte Wahl am 9. Juni 2024 ein faires Miteinander der Parteien und Wählervereinigungen hinsichtlich der Plakatierung und der Aufstellung von Informationsständen sicherzustellen, möchten wir Sie hiermit über die geltenden Regelungen informieren.

Das Aufstellen von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum stellt eine erlaubnispflichtige (und nicht immer erlaubnisfähige) Sondernutzung nach § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg dar.

Folgende Anträge für Werbeträger im öffentlichen Verkehrsraum der Landeshauptstadt Stuttgart können Sie bei der Straßenverkehrsbehörde stellen:

- Antrag für das Aufstellen von **Großwerbetafeln** (3,60 m × 2,60 m) für die Zeit vom **28.4.2024 bis 9.6.2024**
- Antrag für das Aufstellen von **Werbeträgern bis Größe DIN A0** (Dreiecks-, Doppel- oder Flachtafeln als Konterfei-plakate) an maximal 2500 Stellen für die Zeit vom **28.4.2024 bis 9.6.2024**
- Antrag für das Aufstellen von Werbeträgern bis Größe DIN A0 (Dreiecks-, Doppel- oder Flachtafeln) für **Wahlveranstaltungen** an maximal 300 Stellen für den Zeitraum vom **17.3.2024 bis 9.6.2024**

Für **Konterfei- und Veranstaltungswerbung** wird eine Kombigenehmigung erteilt. Die Genehmigungsgebühr beträgt 50 Euro.

Sollten Sie Interesse an der Aufhängung von Wahlwerbepлакaten bis zur Größe DIN A0 haben, so stellen Sie bitte einen Antrag mit der Anzahl der gewünschten Plakate und der Benennung der persönlichen Daten und Genehmigungsanschrift.

Da es in der Vergangenheit vermehrt zu Verkehrsgefährdungen aufgrund quer angebrachter Werbeträger kam, weisen wir Sie bereits jetzt darauf hin, dass nur noch das Anbringen im Hochformat gestattet wird.

Für die Aufstellung von **Großwerbetafeln** stehen aufgrund der Antragszahlen und der Anzahl zur Verfügung stehender Standorte jeder Partei/Wählervereinigung eine Mindestanzahl von 28 Standorten zur Verfügung. Die Genehmigungsgebühr beträgt 50 Euro.

Sofern Sie Interesse an Großtafelstandorten haben, teilen Sie uns dies bitte mit, damit Sie im Verfahren berücksichtigt werden können.

Bekunden mehrere Parteien/Wählervereinigungen Interesse an dem gleichen Großtafelstandort, werden Mehrfachbelegungen ggf. im Losverfahren ausgeräumt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit ab dem 28.4.2024 einen **Informationsstand** zur Wahlwerbung zu beantragen. Die Genehmigungsgebühr beträgt für diese Genehmigung ebenfalls 50 Euro.

Sollten Sie Interesse an der Aufstellung von Informationsständen haben, so stellen Sie bitte einen formlosen Antrag.

Die Antragsstellung erfolgt beim Amt für öffentliche Ordnung, Straßenverkehrsbehörde, Eberhardstraße 37, 70173 Stuttgart.

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung